



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

49. Jahrgang

Wesel, 11. März 2024

Nr. 11

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2024 vom 29.02.2024** 2

## **Bekanntmachung**

Aufgrund eines Formfehlers wird die Haushaltssatzung erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung hat nunmehr folgenden Inhalt:

### **Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2024 vom 29.02.2024**

Aufgrund § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV NW 79, S. 621) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GKG NRW und §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe mit Beschluss vom 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.384.300,00 €,
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.384.300,00 €,
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.388.300,00 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.267.500,00 €,
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	0,00 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	50.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 83 GO entscheidet die Verbandsvorsteherin bei Beträgen bis zu 10.000,00 €; darüber hinaus entscheidet er bis zu 50 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 20.000,00 €.

## § 6

Ein Fehlbetrag nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO sowie eine Steigerung der Aufwendungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind bis zu einem Betrag in Höhe von 2 % der Aufwendungen des Haushaltes als unerheblich anzusehen.

## § 7

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes werden voraussichtlich keine Mittel benötigt.

## § 8

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO wird festgelegt: a) für eine einmalige Investition auf 50.000,00 € Jahresbedarf, b) für regelmäßige Investitionen auf 25.000,00 € Jahresbedarf.

## § 9

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig. Die investiven Auszahlungen des Finanzplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

## § 10

Im Stellenplan sind insgesamt 13 Stellen eingeplant.

## § 11

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahlen der letzten drei Jahre aus dem Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder erhoben. Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Umlage auf 551.500 € festgesetzt. Die Umlagenanteile der Verbandsmitglieder stellen sich wie folgt dar:

Verbandsumlage: 551.500,00 €	Anteile in %	Anteile in Euro
Stadt Dinslaken	70,11	386.656,65
Stadt Voerde	20,55	113.333,25
Gemeinde Hünxe	9,34	51.510,10

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde des Kreises Wesel am 29.12.2023 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.02.2024 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und die festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann in der VHS-Geschäftsstelle Dinslaken, Friedrich-Ebert-Str. 84, in 46535 Dinslaken mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde des Kreises Wesel vorher den Beschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.02.2024

*gez. Michaela Eislöffel*  
Verbandsvorsteherin